

Amtliche Bekanntmachung

Widmung einer Verkehrsfläche als öffentlicher Fuß- und Radweg

Gemäß § 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2003, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), wird die in der Gemarkung Gießen, Flur 52, Flurstück-Nr. 153/27 verlaufende Verkehrsfläche als öffentliche Straße (Gemeindestraße) gewidmet.

Die Widmung erfolgt mit der Beschränkung auf die Benutzungsart „Fuß- und Radweg“.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen hat diese Widmung in ihrer Sitzung am 11.12.2025 beschlossen. Die Widmung wird mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Ein Lageplan, aus dem der genaue Verlauf der gewidmeten Verkehrsfläche ersichtlich ist (rot markiert), liegt bis zum 4. Mai 2026 im Tiefbauamt der Stadt Gießen Zimmer-Nr. 04-159, Berliner Platz 1, 35390 Gießen, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme bereit oder kann ebenfalls bis zum 4. Mai 2026 auf der Homepage der Stadt Gießen unter folgendem Link: <https://www.giessen.de/Widmung-Zum-Waldsportplatz> und im städtischen Aushangkasten, Berliner Platz 1 am Treppenhaus zur Tiefgarage an der Bushaltestelle, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Tiefbauamt, Berliner Platz 1, 35390 Gießen Widerspruch erhoben werden.

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen
- Tiefbauamt -